

## Statuten

### Art. 1

Unter dem Namen 3-RAD PIAGGIO POWER besteht eine Vereinigung gemäss Art. 60 des ZGB mit Sitz in Obwalden.

### Art. 2

Der Zweck des PPOW (3-RAD PIAGGIO POWER) Freude an den Dreiradfahrzeugen, sprich APE's, weiteren Interessierten bei der Beschaffung eines Vespacars behilflich zu sein.

### Art. 3

Das oberste Organ des PPOW ist die Mitgliederversammlung, GV.

### Art. 4

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind Wahl des Vorstandes auf 3 Jahre mit max. 5-maliger Wiederwählbarkeit.

Präsident/in, Vizepräsident/in und die Rechnungsrevisoren werden jedes Jahr gewählt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des ZGB Art- 60 und folgende.

### Art. 5

Der Vorstand Besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in
- d) Aktuar/in
- e) Beisitzer/in

Wenn die Mitgliederzahl 20 Personen unterschreitet, so ist der Vorstand in einem 3er Team zu wählen, das nach Bedarf auf 5 ergänzt wird

### Art. 6

Die Mitgliedschaft:

Jede Person, mit Freude an Vespacars, kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen, mittels Anmeldung beim Sekretariat. Die Mitgliederversammlung bestimmt und wählt jeweils das Neumitglied. Die Mitgliederversammlung kann über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Ausnahmen gemäss ZGB bleiben vorbehalten.

Wegen vereinschädigenden Handelns oder achtbaren Verhaltens kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Es wird unterschieden zwischen:

- a) Aktivmitgliedschaft
- b) Ehrenmitgliedschaft

### Art. 7

Die Finanzierung des PPOW erfolgt durch:

- den Mitgliederbeitrag von SFR 50.-, dieser Beitrag wird an der Mitgliederversammlung festgelegt
- durch den Gewinn bei Durchführungen von Veranstaltungen
- Ehrenmitgliedern ist die Höhe des Beitrages freigestellt oder erlassen

#### Art. 8

##### Die Mitgliederversammlung GV

Sie ist das oberste Organ des PPO und vereinigt sich einmal pro Jahr. Weitere Versammlungen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies Schriftlich verlangt, durchgeführt, oder wenn der Vorstand eine Versammlung als nötig erachtet.

Zur Versammlung wird mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Angabe der Traktandenliste.

Anträge an die Versammlung sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an das Sekretariat zu senden.

#### Art. 9

##### Traktanden der Mitgliederversammlung:

- Wahl der Stimmenzähler/in
- Protokoll der letzten GV
- Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten/in
- Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festsetzung der Vereinstätigkeit
- Wahlen des Vorstandes und der Revisoren/in
- Unterbreiten von Vorschlägen, Anregungen und Kritik.

#### Art.10

##### Entscheide

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheide nach der Mehrheit der Anwesenden Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/in oder Vizepräsidenten geleitet. Es kann auch ein Tagespräsident durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

#### Art.11

##### Zeichnungsberechtigung

Der Präsident/in hat Einzelunterschrift, die restlichen Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweit. Der Kassier/in zeichnet auf der Bank einzeln.

#### Art. 12

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des PPOW und vertritt diesen nach aussen.

#### Art.13

Das Vermögen des PPOW haftet für dessen Verpflichtungen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 14

Die vorliegenden Statuten können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen einverstanden sind. Der Entscheid ist nur gültig, sofern der Änderungsvorschlag der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt wurde.

#### Art. 15

Die Auflösung des PPOW kann nur erfolgen, wenn eine Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der Mitgliederversammlung zustande kommt. Wenn die Zahl Der anwesenden Mitglieder nicht genügt, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die jedoch nicht 14 Tage nach der ersten Versammlung stattfinden kann. Die zweite Versammlung ist

befugt, unabhängig von der Zahl der Teilnehmer, den PPOW mit einfacher Stimmenmehrheit aufzulösen.

Art. 16

Bei Auflösung des PPOW entscheiden die restlichen Mitglieder über den eventuell vorhandenen Aktivasaldo.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15.12.1996, angenommen und am 30.03.2007, Überarbeitet und von der Generalversammlung angenommen.

### 3-RAD PIAGGIO POWER

der Präsident  
Stefan Heer

der Aktuar  
Meinrad Hofstetter

der Kassier  
Franz Schriber

der Beisitzer  
Beat Spichtig